



Bereich Stadtplanung
Az:
Datum: 04.11.2010

2010/395
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	02.12.2010	
Rat der Stadt	09.12.2010	

Betreff

Anregung gemäß § 24 GO NRW;
hier: Steuerung der Zahl der Spielhallen in den Ortsteilen Altstadt, Ickern und Habinghorst

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Anregung, die Anzahl der Spielhallen in der Altstadt, in Ickern und in Habinghorst stark zu reduzieren und Gewerbezulassungen einzubehalten sobald diese auslaufen kann aus grundsätzlich rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden. Eine entsprechende Änderung des Vergnügungsstättenkonzeptes ist daher nicht möglich.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Der Arbeitskreis Bürgerfreundliche Altstadt beantragt in Form einer Anregung nach § 24 GO NRW die Anzahl der Spielhallen in der Altstadt, in Ickern und in Habinghorst stark zu reduzieren. Sobald Gewerbezulassungen auslaufen, sollen diese von der Stadt erhalten werden. Das Vergnügungsstättenkonzept soll entsprechend geändert werden (s. Anlage). In der Begründung des Antrags wird auf die Probleme der Spielsucht eingegangen und kritisiert, dass sich das Vergnügungsstättenkonzept nicht mit dieser Problematik, sondern nur mit den baurechtlichen Aspekten beschäftigt.

Dazu ist anzumerken, dass eine Berücksichtigung derartiger Belange im Rahmen des Konzeptes rechtlich nicht möglich ist. Die Zulässigkeit unterschiedlicher Nutzungen richtet sich nach der Baunutzungsverordnung. Dort ist geregelt, welche Nutzungen in welchen Baugebieten zulässig sind. Eine Übersicht findet sich auf Seite 19 des Vergnügungsstättenkonzeptes. Zwar räumt die Baunutzungsverordnung die Möglichkeit ein, über einen Bebauungsplan auch abweichende Regelungen vorzusehen (z.B. den Ausschluss von Vergnügungsstätten in Kerngebieten). Dazu bedarf es jedoch einer städtebaulichen Begründung. Moralisch-ethische oder sonstige Begründung dürfen nicht herangezogen werden. Aus diesem Grund beschäftigt sich das Vergnügungsstättenkonzept nicht mit Aspekten der Spielsucht.

In der Begründung des Antrags geht der Arbeitskreis auch auf städtebauliche Konflikte ein, die durch Spielhallen ausgelöst werden. Es wird kritisiert, dass das Vergnügungsstättenkonzept auf diese Konfliktlagen nicht eingeht und es bei der bestehenden Konzentration der Spielhallen in den zentralen Versorgungsbereichen bleibt. Es wird vorgeschlagen Vergnügungsstätten in der Altstadt generell auszuschließen.

Zu diesem Kritikpunkt ist anzumerken, dass die einzelnen städtebaulichen Konfliktfelder (z.B. Konzentration von Spielhallen, verklebte Schaufenster, Verzerrung des Mietpreises, Konflikt zu angrenzender Wohnnutzung) im Vergnügungsstättenkonzept thematisiert werden. Ein genereller Ausschluss von Vergnügungsstätten wird allerdings im Konzept nicht als Lösung vorgeschlagen, da dies rechtlich nicht möglich ist. Vielmehr werden aus städtebaulichen Überlegungen Bereiche abgegrenzt (z.B. Fußgängerzone Altstadt, Marktplatz Ickern) in denen ein genereller Ausschluss vorgeschlagen wird. Dieser generelle Ausschluss ist aber nur rechtssicher, wenn aus dem Konzept hervorgeht unter welchen Voraussetzungen an anderer Stelle Vergnügungsstätten zugelassen werden können. Für diese Bereiche führt das Konzept wiederum städtebauliche Kriterien auf, wann die Ansiedlung einer Vergnügungsstätte negativ eingeschätzt wird.

Ein wichtiges Kriterium für die Beurteilung ist in diesem Zusammenhang eine bestehende Konzentration von Vergnügungsstätten. Derartige Konzentrationen werden auch im Rahmen des Antrags des Arbeitskreises bürgerfreundliche Altstadt kritisiert und es wird gefordert, die Anzahl der Spielhallen in diesen Bereichen zu reduzieren. Diese Reduktion kann jedoch nicht – wie vom Arbeitskreis gefordert – gewerberechtlich erfolgen. Die Gewerbezulassungen sind nicht befristet und laufen somit auch nicht aus. Zudem beziehen sich Gewerbezulassungen nicht auf das Gebäude sondern auf den Betreiber. Entscheidend ist die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens. Sofern diese gegeben ist, ist die entsprechende Nutzung in Form einer Baugenehmigung bzw. einer Genehmigung der Nutzungsänderung zu erteilen. Eine Entziehung dieser Genehmigung ist nicht möglich. Ausgeübte Nutzungen genießen Bestandsschutz.

Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Gegebenheiten skizziert das Vergnügungsstättenkonzept einen städtebaulich begründeten Lösungsansatz (in Form von Mindestabständen zwischen Vergnügungsstätten), um derartige Konzentrationen an anderer Stelle zu vermeiden und eine weitere Verschärfung bestehender Konzentrationen zu verhindern.

Das Konzept wird aber auch dazu führen, dass bestehende Konzentrationen von Vergnügungsstätten dauerhaft aufgelöst werden. Dies kann aber lediglich in der Weise erfolgen dass bei Aufgabe einer bestehenden Nutzung zukünftig - unter Berücksichtigung des Bestandsschutzes – keine neue Vergnügungsstätte genehmigt wird. Eine wichtige Beurteilungsgrundlage eine derartige Genehmigung zukünftig zu versagen, liefert das Vergnügungsstättenkonzept.

Aus den genannten Gründen schlägt die Verwaltung vor, der Anregung des Arbeitskreises Bürgerfreundliche Altstadt nicht zu folgen.